

SOHOTA

vor Kriminalität



Nr. 4/2016

Mitgliederinformation

Berlin, November 2016

Liebe Mitglieder,

als junger Bereitschaftspolizist war ich im August 1961 an der Sektorengrenze zwischen West- und Ostberlin eingesetzt. Ich stand mit dem Rücken zur Grenzlinie, an der Ostberliner Maurer jenes monströse Bauwerk errichteten, das als „Berliner Mauer“ in die Geschichte eingegangen ist. Bei ihrer Arbeit wurden die Maurer auf Ostberliner Seite mit vorgehaltenen Schusswaffen von Soldaten der damaligen DDR bewacht. Zeitgleich versammelten sich damals im Westteil an der entstehenden Mauer bis zu 5.000 Demonstranten. Wir, die West-Berliner Polizei, standen zwischen dem Mauerbau und den Demonstranten. Es gab Pfliffe, es gab Sprechchöre – aber Gewalt, gleich welcher Art, gab es auf Westberliner Seite nicht!

Inzwischen ist das bei heutigen Demonstrationen zunehmend leider völlig anders geworden: Wenn ich etwa an die gewalttätigen Demonstrationen rund um die Errichtung der Startbahn West am Flughafen Frankfurt am Main in den achtziger Jahren denke, so markierte am 2. November 1987 die Erschießung zweier Polizisten anlässlich einer Demonstration zum Jahrestag der Räumung des Hüttendorfs, das Gegner der Startbahn Jahre zuvor errichtet hatten, den absoluten Negativpunkt dieser Entwicklung. Beispiele für brutalste Gewalt gegen Polizeikräfte, die bei Demonstrationen eingesetzt wurden, ließen sich seither nahezu endlos aufzählen.


Eine verlässliche Statistik speziell zu Gewalttaten gegen so eingesetzte Polizisten gibt es nicht. Solche Straftaten werden jeweils als auch sonst übliche Delikte erfasst (etwa als Körperverletzungen, Beleidigungen, Bedrohungen, Widerstand gegen Vollzugsbeamte, Tötungsdelikte), ihr Zusammenhang mit einem Demonstrationsgeschehen wird dabei aber nicht ausgewiesen. Wegen einer hohen Dunkelziffer (also nicht angezeigter Straftaten) kann die reale Straftatenbelastung zum Nachteil von Polizeibeamten bei Demonstrationen allenfalls geschätzt werden.

Einen gewissen Anhalt bietet eine Auswertung der Gewerkschaft der Polizei für 2014, wonach in ganz Deutschland jeden Tag im Schnitt 162 Polizisten Opfer von Straftaten wurden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2015 wies allein zu Widerstandshandlungen täglich etwa 56 Fälle und rund 51 dabei verletzte Polizeidienstkräfte aus (Mitgliederinformation Nr. 2/2016, Seite 6).

Gruppen junger und oft alkoholisierten Männer steigern sich dann von Beleidigungen zu Bedrohungen und Körperverletzungen bis hin zu schwersten Gewalthandlungen unter Einsatz von Waffen wie Steinen, Flaschen, Messern oder sogar Faustfeuerwaffen, gelegentlich gar zu versuchten und vollendeten Tötungsdelikten. Meist haben solche Täter in ihren Familien und ihrer sozialen Umgebung kaum jemals Respekt vor dem Staat und seinen Organen gelernt, andererseits aber selber oft Gewalt erlebt, so dass sie sinnvollerweise frühzeitig in gewaltpräventiven Kursen Verhaltensweisen zur Gewaltvermeidung erlernen sollten. Gerade auf diesem Gebiet hat die ISVK zahlreiche Projekte initiiert, unterstützt und finanziert, sie ist in diesem Bereich nach wie vor auch selbst aktiv tätig.

Für den Rest des Jahres 2016 wünsche ich Ihnen allen eine gute Zeit sowie ein angenehmes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2017.

Ihr



Gert Wildenhein



Verein

ES WIRD MAL WIEDER ETWAS TEURER ...



Die ISVK führt seit ihrer Gründung im Jahre 1984 ihre Konten bei der Berliner Sparkasse (seinerzeit noch Sparkasse der Stadt Berlin West), was damals für einen hiesigen Verein gewissermaßen selbstverständlich war. Nun erreicht auch uns die Krise der Finanzwirtschaft: Bei der aktuellen Nullzinspolitik können die Banken und Sparkassen allein mit Kapital kein Geld mehr verdienen – also muss ein wenig an der Gebührenschaube gedreht werden. Ab 1. Dezember 2016, so erfahren wir mit Formbrief vom September 2016, werden die Kontoführung und die damit verbundenen Dienstleistungen der Berliner Sparkasse leider auch für uns teurer.

Unsere beiden Firmenkonten werden dann auf das neue, sinnigerweise so genannte „Modell komfort“ umgestellt; damit steigt der monatliche Grundpreis von bisher 12,50 € auf 16,00 €, während die Zahl der monatlichen (beleglosen) Freiposten von bisher 25 auf 20 abnimmt. Darüber hinausgehende (beleglose) Buchungen werden mit jeweils 0,25 € statt bisher 0,15 € berechnet, der monatliche Kontoauszugversand verteuert sich von bisher 0,75 € auf 1,50 €.

Insgesamt fallen damit im ganzen nächsten Jahr für diese beiden Konten 84 € mehr Kontoführungsgebühren, nach Abzug der Freiposten allein für Mitgliedsbeitragseinzüge rund 36 € mehr Buchungsgebühren und 18 € mehr beim Kontoauszugversand an. Unter dem Strich ergeben sich so für 2017 allein durch die Kontoführung wenigstens 138 € höhere Verwaltungsausgaben.

Ein Wechsel zum günstigeren „Vereinskonto“ der Berliner Sparkasse – mit nur 5,00 € monatlichem Grundpreis, 25 Freiposten monatlich und 0,10 € pro darüber hinausgehender Buchung – ist uns nicht möglich, weil damit ein rein elektronischer Kontoauszug verbundenen wäre. Dieser wird von unserem Finanzamt für Körperschaften nämlich nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen anerkannt, die wir nicht erbringen können, wie wir schon Ende 2013 anlässlich der damals anstehenden Umstellung auf das elektronische Lastschriftverfahren feststellen mussten.

Natürlich hat der Geschäftsführende Vorstand auch überlegt, insgesamt zu einem anderen, günstigeren Geldinstitut zu wechseln, diesen Gedanken aber verworfen: Damit wäre ja auch die Einrichtung eines ganz neuen „Bußgeldkontos“ für Zahlungsauflagen der Justiz verbunden, was nach über dreißig Jahren mühevoller Kleinarbeit zur Bekanntmachung eben dieses Kontos bei deutschlandweit gut zwei Dutzend Justizbehörden einen irreparablen Rückschritt und Neuanfang bedeuten würde.

Derzeit lässt erst rund ein Drittel unserer Mitglieder den Beitrag als Jahresbeitrag in einer Summe einziehen, üblicherweise beim ersten Beitragseinzug Mitte Februar. Die übrigen zwei Drittel nutzen den vierteljährlichen Einzug, wie ihn unsere Satzung in § 8 Nr. 3 ja im Grundsatz auch vorsieht. – Wer uns bei der Einsparung von Verwaltungskosten helfen möchte, könnte seinen vierteljährlichen Beitragseinzug ja auf jährlichen Einzug umstellen. Das würde im Einzelfall zwar „nur“ 75 Cent pro Jahr einsparen, aber bei zehn, zwanzig oder noch mehr neuen Einmalabbuchungen käme schon der eine oder andere Quartalsbeitrag zusammen, den wir für die Förderung satzungsgemäßer Aufgaben statt für die Verwaltung aufwenden könnten.

Und weil wir gerade beim Sparen sind: Auch unsere Mitgliederinformationen sind ein Kostenfaktor, wenn wir sie als „Druckausgabe“ produzieren und per Briefpost versenden müssen: Die vorliegende Ausgabe wird als Schwarzweißkopie noch an 29 Mitglieder verschickt; das erfordert für jedes einzelne Exemplar 1,39 € an Papier-, Kopier- und Portokosten (Mitgliederinformation Nr. 4/2015, Seite 2), insgesamt also rund 40 €. Obwohl etliche unserer Postbezieher nach unserer Kenntnis durchaus über eine E-Mail-Anschrift verfügen und folglich auch am kostenlosen elektronischen Versand teilnehmen könnten, werden wir ihnen unsere Mitgliederinformationen aber nur und erst mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis per E-Mail zustellen.

Für Ihre Unterstützung beim Sparen reicht uns eine einfache kurze Nachricht mit dem Betreff „Jahresbeitragseinzug“ oder „elektronischer Versand“, die Anschriften stehen hier unten im Impressum.



Impressum „Schutz vor Kriminalität“ – Mitgliederinformation der ISVK
Eigendruck im Selbstverlag – Redaktion: KD a. D. Winfried Roll
Initiative Schutz vor Kriminalität (ISVK) e. V.
Gallwitzallee 85 (Eingang Eiswaldtstraße 2), 12249 Berlin
Telefon/Telefax: 030 2473548 – E-Mail: post@isvk.de – Internet: www.isvk.de

Prävention

RAUCHWARNMELDERPFLICHT FÜR WOHNUNGEN – NUN IN ALLEN BUNDESLÄNDERN

In den zehn Jahren seit unserem letzten Beitrag über die Rauchwarnmelderpflicht in Wohnungen (Mitgliederinformation 3/2006 Seite 4) hat sich deutschlandweit einiges getan: Während damals erst sechs Bundesländer die Ausstattung von Wohnräumen mit Rauchwarnmeldern vorschrieben, sind seitdem auch alle übrigen Bundesländer durch Änderungen ihrer jeweiligen Bauordnung diesem Beispiel gefolgt – zuletzt Sachsen, Brandenburg und Berlin. Mit Beginn des neuen Jahres 2017 gilt dann endlich in ganz Deutschland die lebensrettende Rauchwarnmelderpflicht. Übergangsfristen zur Nachrüstung bestehender Wohnungen sind in den meisten Bundesländern bereits abgelaufen, in Nordrhein-Westfalen und im Saarland laufen sie Ende dieses Jahres 2016 aus. Nur in Bayern, Thüringen, Brandenburg und Berlin bleibt dafür noch zwischen einem Jahr und vier Jahren Zeit.

Wer bei einem unbemerkten Wohnungsbrand ums Leben kommt, ist zumeist schon bewusstlos oder gar tot, ehe ihn die Flammen erreichen. Das bewirkt das tückische farb-, geschmack- und geruchlose Kohlenstoffmonoxid (CO), den das Rauchgas jedes Brandrauchs in höchster Konzentration enthält; denn schon zwei, drei tiefe Atemzüge von Rauchgas können tödlich sein.

In Deutschland sterben jedes Jahr fast ebenso viele Menschen bei Wohnungsbränden wie durch Verbrecherhand: Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2015 wurden exakt 589 Menschen Opfer eines vollendeten Mordes oder Totschlags, die Zahl der bei einem Brand getöteten Menschen steht zwar nicht so genau fest, im langjährigen Durchschnitt sind es aber alljährlich etwa 500.

Rauchwarnmelder erkennen die Brandrauch- und Rauchgasgefahr rechtzeitig und schlagen Alarm, solange Betroffene noch nicht bewusstlos geworden sind und sich selbst und andere retten sowie die Feuerwehr alarmieren können. Daher haben jetzt alle Bundesländer eine lebensrettende Rauchwarnmelderpflicht in ihre Landesbauordnungen aufgenommen.



Der Rauchwarnmelder RM10 ist von der VdS Schadenverhütung anerkannt (G 210043); bei nur 34 mm Höhe und 102 mm Durchmesser überwacht er bis zu 40 m² und kostet im Dreierpack im Spezialversandhandel unter 12 € pro Stück. Bei der Stiftung Warentest (test 1/2013) war er Testsieger mit „gut“ (2,2). Foto: ABUS

Beispielsweise heißt es in der Bauordnung für Berlin ab 1. Januar 2017 in § 48 Abs. 4: „In Wohnungen müssen Aufenthaltsräume, ausgenommen Küchen, und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“ Fast alle Landesbauordnungen formulieren diese Pflicht textgleich oder ähnlich. Die ausdrückliche Ausnahme für Küchen ist technisch bedingt, weil hier Wasserdampf und Fettwrasen zu Falschalarmen oder zur Funktionslosigkeit führen würden.

Bestehende Wohnräume müssen nachgerüstet werden

Bis auf Sachsen, wo eine entsprechende Regelung noch aussteht, haben alle Bundesländer ihre Rauchwarnmelderpflicht nun nicht mehr auf Neu- und genehmigungspflichtige Umbauten beschränkt, sondern auch auf bestehende Wohnräume erstreckt, die nachgerüstet werden müssen. Die Übergangsfristen dafür laufen in Nordrhein-Westfalen und im Saarland Ende dieses Jahres 2016 aus, in Bayern Ende 2017, in Thüringen Ende 2018 und in Berlin und Brandenburg Ende 2020. In allen übrigen Ländern – außer Sachsen, wie gesagt – sollte die Nachrüstung schon erfolgt sein.

Die Pflicht zum Einbau der Rauchwarnmelder trifft den jeweiligen Wohnungs- oder Hauseigentümer; die einzigartige Regelung in Mecklenburg-Vorpommern, die auch Mieter („Besitzer“) zum Einbau verpflichtete, ist dort seit der Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 wieder vom Tisch. Eigentümer von Mietshäusern können ihre Anschaffungskosten nach § 559 BGB auf die Miete umlegen.

Wenn ein Vermieter Rauchwarnmelder aber nur mietet und nicht kauft, ist die Rechtsprechung derzeit noch uneins, ob diese Miete zu den umlagefähigen Betriebskosten zählt: Das Landgericht Hagen verneint es in seinem Urteil (1 S 198/15) vom 4. März 2016, während es das Landgericht Magdeburg mit Urteil (1 S 171/11) vom 27. September 2011 für zulässig hielt.

Der Kaufpreis für einen Rauchwarnmelder ist im Verhältnis zu seiner lebensrettenden Funktion geradezu lächerlich gering, weshalb manche Vermieter auch davon absehen, diese Kosten auf die Miete umzulegen: Normgerechte, geprüfte und von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Geräte sind schon für unter 12 € pro Stück zu haben! Für drei, vier Rauchwarnmelder in Schlaf- und Kinderzimmern sowie im Flur wären also rund 50 € aufzuwenden, was bei der Umlage nach § 559 BGB eine monatliche Mieterhöhung um nur etwa 46 Cent ergäbe.



Die Montage ist problemlos: Ein Rauchwarnmelder wird einfach möglichst in Raummitte an die Decke geschraubt oder auch nur geklebt und mit einer 9 V-Blockbatterie betrieben; Verkabelungen fallen also nicht an. Allerdings ist es – wie bei allen batteriebetriebenen Geräten – unerlässlich, den Ladezustand der Batterie stets zu überprüfen und schwache Batterien rechtzeitig zu ersetzen. Manche Hersteller empfehlen für die Batterieprüfung sogar einen Vier-Wochen-Turnus.

Nach DIN 14676 sollen Rauchwarnmelder einmal jährlich auf ihre Betriebsfähigkeit überprüft werden. In den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich geregelt, wem diese „Sicherstellung der Betriebsbereitschaft“ obliegt, überwiegend ist aber der Hauseigentümer (Vermieter) in der Pflicht. Sofern er damit einen Fachbetrieb, also eine „geprüfte Fachkraft für Rauchwarnmelder“ nach DIN, beauftragt, sind die dafür anfallenden Kosten jedenfalls unstreitig umlagefähige Betriebskosten.

Verein

NÄCHSTE MITGLIEDERVERSAMMLUNG – TERMIN BITTE VORMERKEN

Die nächste Mitgliederversammlung soll nach der Planung des Gesamtvorstandes am Samstag, dem 13. Mai 2017, wiederum in Berlin stattfinden. Im Anschluss an diese Versammlung wird der neue Gesamtvorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Auch wenn das noch fast ein halbes Jahr hin ist und damit in weiter Ferne zu liegen scheint, sollten sich interessierte Mitglieder und natürlich auch unsere Gesamtvorstandsangehörigen diesen Termin schon jetzt vormerken. Die erste Mitgliederinformation des neuen Jahres, die den Termin noch einmal nennen und an die satzungsgemäße Frist (15. April 2017) für Anträge an die Mitgliederversammlung erinnern wird, soll nämlich erst Ende Februar 2017 erscheinen, wenn der eine oder andere seine Jahresplanung womöglich schon abgeschlossen hat.



Mindestens zwei altgediente Vorstandsmitglieder werden zu diesem Termin aus ihren Ämtern scheiden: Unser Schatzmeister Peter Butze, der seine Funktion seit 1993 – dann also 24 Jahre – ununterbrochen innehat, wird als 76-Jähriger nach zwölf Amtsperioden nicht noch einmal zur Wiederwahl antreten. Und unser Vorsitzender Gert Wildenhein, der seit 2007 in dieser Funktion seines Amtes waltet und zuvor schon seit 2001 sechs Jahre Stellvertretender Vorsitzender war, wird nach dann 16 Jahren Vorstandsarbeit im 76. Lebensjahr auch nicht länger zur Verfügung stehen. Mit der Neuwahl dieser Funktionsträger und wohl auch ihrer Stellvertreter bekommt die Mitgliederversammlung dieses Mal eine ganz besondere Bedeutung für die nächste Zukunft unserer ISVK.

ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNGEN FÜR 2016

Die Initiative Schutz vor Kriminalität e. V. ist nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin vom 13. Mai 2015 zur Steuernummer 27/668/54312 weiterhin als gemeinnützig anerkannt; Spenden und Mitgliedsbeiträge für unsere ISVK sind also steuerlich abzugfähig.

Die Geschäftsstelle wird allen Mitgliedern, die schon für 2015 eine Zuwendungsbestätigung über ihre Mitgliedsbeiträge erhielten, zu Anfang des neuen Jahres ohne erneute Anforderung auch für die Beiträge des Jahres 2016 eine Zuwendungsbestätigung übersenden. Wer für 2015 noch keine Zuwendungsbestätigung angefordert hatte, erhält seine Zuwendungsbestätigung für 2016 auf schriftliche Anfrage an die Geschäftsstelle (Anschrift im Impressum), der – sofern sie nicht über das Kontaktformular im Serviceteil unseres Internetauftritts unter www.isvk.de elektronisch an uns gerichtet wird – möglichst wieder ein mit 70 Cent frankierter Rückumschlag beigelegt sein sollte.

Prävention

TAG DES EINBRUCHSCHUTZES

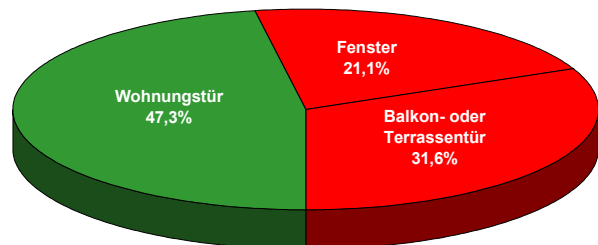
Mit Aktionstagen ist das so eine Sache: Seit über vier Jahren ist hier in Deutschland der letzte Sonntag im Oktober nun schon der „Tag des Einbruchschutzes“ – zu allgemeiner Bekanntheit hat er es aber wohl noch nicht so recht gebracht, wie's scheint. Allerdings boten dazu dieses Jahr schon mehr Polizeidienststellen als früher spezielle Beratungsaktionen an.



2012 wurde in Deutschland zum Start der Kampagne des Programms Polizeiliche Kriminalprävention K-EINBRUCH (www.k-einbruch.de) der letzte Oktobersonntag, an dem wir Mitteleuropäer seit 1996 einheitlich unsere Uhren von der Sommer- auf die Winterzeit umstellen, auch zum „Tag des Einbruchschutzes“ ausgerufen. Die Polizei hatte unter K-EINBRUCH ihr Beratungs- und Medienangebot zur Einbruchverhütung gebündelt und auf den Wohnraumeinbruch fokussierte, der seinerzeit schon im vierten Jahr – also seit 2009 – ständige Zuwächse aufwies. Nach vielen Jahren des stetigen Rückgangs seit der Wiedervereinigung wurde dieser neuerliche Anstieg, der seither unvermindert anhält, als besonders bedrohlich und beunruhigend empfunden.

„Eine Stunde mehr für mehr Sicherheit“

Der Aktionslogan knüpft an die ungeliebte Zeitumstellung an, die uns im Herbst ja „eine Stunde mehr“ beschert, und empfiehlt, die zusätzliche Stunde „für mehr Sicherheit“ zu verwenden, zumal die frühe Dunkelheit Wohnungseinbrechern besseren Schutz vor Entdeckung bietet. Die Täter kommen immer häufiger von außen; nach der periodischen Untersuchung der Polizei in Köln („Kölner Studie“) wurden 2011 beim Etagenwohneinbruch in beinahe 53 Prozent der Fälle Fenster oder Fenstertüren angegriffen.



Beim Etagenwohneinbruch greifen die Täter in mehr als der Hälfte der Fälle von außen Fenster, Balkon- oder Terrassentüren an. Quelle: „Kölner Studie“ 2011

Die Berliner Polizei veranstaltete zum bundesweiten „Tag des Einbruchschutzes“ – dieses Jahr am Sonntag, dem 30. Oktober 2016 – von 12 bis 17 Uhr wieder eine große kostenlose Sonderberatung im Foyer des Polizeipräsidiums in Tempelhof. Die Beratungsstelle Einbruchschutz und verschiedene Fachbetriebe boten Informationen und stellten aktuelle Sicherungstechnik vor, so etwa Alarmanlagen, Rollläden, Gitter, einbruchhemmende Fenster und Türen sowie Produkte zu deren sicherungstechnischer Nachrüstung.



Ein Kollege der Schutzpolizei mühte sich erfolglos an einem einbruchhemmenden Fenster ab.
Foto: Berliner Woche (www.berliner-woche.de)

Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch Polizeipräsident Klaus Kandt und einleitenden Worten vom Leiter der Beratungsstelle, EKHK Georg von Strünck, unserem langjährigen ISVK-Mitglied, bildete die Demonstration eines Einbruchversuchs an einem einbruchhemmenden Fenster das Highlight dieses informativen Nachmittags: Vor zahlreichen beeindruckten Zuschauern bemühte sich ein Kollege der Schutzpolizei mit typischem Werkzeug wie Kuhfuß und Schraubendreher lange, aber letztlich erfolglos, das Fenster aufzubrechen. In der dabei aufgewendeten Zeit hätte ein „echter“ Einbrecher schon längst aufgegeben oder zumindest einen anderen Einstieg gesucht!

Die Veranstaltung und die technische Demonstration wurden vom Social Media Team der Berliner Polizei live auf Facebook übertragen, wo Fachleute auch online Fragen dazu beantworteten, was doch noch für eine gewisse Breitenwirkung sorgte. Die Medien hatten nämlich nur vereinzelt auf das Ereignis hingewiesen und danach kaum darüber berichtet.

Nach den ersten Trendmeldungen zum Wohnraumeinbruch im laufenden Jahr bleibt ein „Tag des Einbruchschutzes“ leider wohl auch künftig bedeutsam und aktuell.

„WER IN NOT IST, DARF NICHT WARTEN“ – UNFASSLICH, WOMIT DER NOTRUF 110 SINNLOS BELASTET WIRD



Vom 21. bis 25. November 2016 griff die Berliner Polizei in einer viel beachteten Aktionswoche in den sozialen Medien Facebook und Twitter ein Problem auf, dessen Ausmaße und Auswirkungen kaum jemandem bekannt waren – den Missbrauch des Notrufs 110. In mehr als 20 Prozent der jährlich rund 1,3 Millionen 110-Anrufe, die bei der Berliner Einsatzleitzentrale eingehen, liegen „nicht einmal ansatzweise“ die Voraussetzungen für eine polizeiliche Hilfeleistung vor. Bei etwa 300.000 solcher Anrufe im Jahr wird wenigstens alle zwei Minuten eine Notrufleitung sinnlos für andere Menschen in wirklicher

Not blockiert! Mit ihrem Appell „Wer in Not ist, darf nicht warten“ fand die Berliner Polizei in den sozialen Medien und in der Presse ein überwältigendes Echo und breiteste Unterstützung.

Wie offenbar den allerwenigsten bewusst ist, bedeutet jeder dieser ungerechtfertigten 110-Anrufe eigentlich eine Straftat, die nach § 145 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Der Missbrauch von Notrufen (und – Abs. 2 – die Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln) steht im Strafgesetzbuch (StGB) wie auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung. In der PKS fristet das Delikt zur Schlüsselzahl 620013 im Abschnitt „Sonstige Straftatbestände (StGB)“ eher ein Schattendasein: Im Jahre 2015 wurden deutschlandweit gerade einmal 10.587 Fälle erfasst, bei + 8,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr allerdings mit steigender Tendenz. Das Dunkelfeld ist also enorm, wenn allein in Berlin – und hier nur bei der Polizei – beinahe das 30-Fache aufläuft!

Die von der Berliner Polizei auf Facebook, bei Snapchat und auf Twitter zum Hashtag #NoNotruf als Beispiele veröffentlichten 110-Anrufe lesen sich teilweise geradezu grotesk, sind aber leider alltäglich und alles andere als frei erfunden:

- „Können Sie mich zum Supermarkt fahren? Es regnet und ich will nicht laufen.“
- „Können Sie mich nach Hause fahren? Ich bin total voll...“
- „Können Sie mich bitte morgen um 6 wecken? Mein Wecker ist so leise.“
- „Meine Schwiegertochter will an mein Erbe...“
- „Ich krieg mein kaputtes Fahrradschloss nicht auf – könnt ihr mir helfen?“
- „Der Späti will meine Pfandflaschen nicht zurücknehmen! Der muss die doch annehmen, oder?“
- „Ich habe eine Freundin, die ist geistig nicht auf der Höhe. Die will ich nicht mehr als Freundin.“
- „Die Reparatur meiner Heizdecke dauert nun schon fünf Wochen...“
- „Mir ist eine Katze zugelaufen – ich wollte fragen, ob die jemand vermisst?“

Einige der Anrufe hatten ja immerhin noch einen halbwegs polizeilichen Bezug, so beispielsweise:

- „Können Sie mir bitte sagen, wo ich meinen Führerschein wiederbekomme?“
- „Mein Auto wurde abgeschleppt – wo steht es denn jetzt?“
- „Können Sie mir bitte sagen, ob gegen mich ein Haftbefehl vorliegt?“
- „Wissen Sie schon, ob es zu meinem Einbruch schon einen Täter gibt?“
- „Wie kann ich den netten Polizisten kennen lernen, der vorhin meine Anzeige aufgenommen hat?“
- „Kann ich bei euch ein Praktikum machen?“

Die Aktion wurde von der Fangemeinde auf Facebook und Twitter wie auch von der Lokalpresse begeistert aufgenommen. Viele Nutzer zeigten sich bestürzt über die vielen Banalitäten, mit denen der Notruf 110 blockiert wird, aber auch dankbar für die Hinweise auf die anderen Kontaktmöglichkeiten wie das Bürgertelefon der Polizei (030 4664-4664), die Internetwache, die Einstellungsberatung, den örtlichen Polizeiabschnitt oder auch das bezirkliche Ordnungsamt, die offenbar zumeist gar nicht bekannt waren. Einige schlugen auch vor, die Aktion zu wiederholen oder sie gar auf andere Bundesländer auszuweiten.

